

# Delsler Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Preis vierteljährlich 60 Pf.,  
durch die Post bezogen 75 Pf.  
Inserate werden bis Donnerstag Mittag  
in der Expedition angenommen.



Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf.,  
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels  
Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats  
den Druck einer Beilage, so erhöhen sich  
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

**Nr. 52.**

Dels, den 20. Dezember 1907.

**45. Jahrg.**

## Am t l i c h e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

**Nr. 526.** Dels, den 19. Dezember 1907.

#### Betrifft Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1908.

Die Magistrate, Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 15. Januar 1908 anzugeben, ob sich in ihren Bezirken Gewerbetreibende befinden, welche bisher gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gewerbesteuerfrei geblieben sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß nunmehr entweder ihr Gewerbeertrag die Höhe von 1500 Mark oder ihr gewerbliches Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 3000 Mark erreicht.

Etwaige Anzeigen dieser Art — oder Aenderungsverschlüsse hinsichtlich der bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbesteuerpflichtigen — sind näher zu begründen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

**Nr. 527.** Dels, den 13. Dezember 1907.

Die Ablieferung der Gebäudeversicherungsbeiträge für das II. Halbjahr 1907 und der Mobiliarversicherungsbeiträge für das Jahr 1908 an die hiesige Kreisfeuerzollratskasse hat während der Steuerlage in der Zeit vom 5. bis 13. Januar 1908 zu erfolgen.

**Nr. 528.** Dels, den 11. Dezember 1907.

Nachstehend bringe ich gemäß § 9 der revidierten Hengst-Ordnung vom 8. Dezember 1866 das Verzeichniß der im Kreise Dels für das Jahr 1908 errichteten Privat-Bejähstation zur öffentlichen Kenntniß.

Reisende Nr.	Stations-		National des Bejählers	Festgesetzter Deckpreis
	ort	Inhaber		
1	Reitsche Dominium	Grove, Königlich Sächsischer Oberamtmann	Fuchs mit Stern, 7 1/2 Jahr alt, 1,78 m Bandm.	12 M. einschließlich Stallgeld.

**Nr. 529.** Dels, den 11. Dezember 1907.

#### Personal-Chronik.

**Ernannt:** Der Gutsbesitzer Otto Kalkbrenner aus Senzow zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gutwohne.

**Befähigt:** Der Freistellenbesitzer Karl Wolf als Hilfs-schöffe für den Gemeindebezirk Schützenhof.

## Der Königl. Landrath.

Graf Kospoth.

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 8. Dezember 1907.

#### Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizei-Verordnung erlassen:

**Einziges Paragraph.**

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 einschl. der Polizei-

Verordnung vom 20. Oktober 1907 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien treten für bereits bestehende Bäckereien und Konditoreien erst am 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
gez. Reblitz.

Breslau, den 30. November 1907.

#### Bekanntmachung.

Wir bringen gemäß § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Kalenderjahr 1908 je jedem Monat vier Tage

festgesetzt worden sind, an welchem in den Vormittagsstunden zwischen 10 bis 12 Uhr die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder, sowie die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfinden kann.

Grundsätzlich ist der Mittwoch als Hinterlegungstag angenommen und hiervon nur dann abgewichen und der Sonnabend als solcher bestimmt worden, wenn der Mittwoch entweder auf einen Feiertag, auf den Rassenrevolutions- oder den vorhergehenden Tag, auf den 1. oder 2. eines Monats fällt oder die Zahl der für jeden Monat in Aussicht genommenen Hinterlegungstage sonst überschritten werden würde.

Es sind hiernach für das Kalenderjahr 1908 als Hinterlegungstage bestimmt der

8.	15.	22.	29.	Januar
5.	12.	19.	26.	Februar
4.	11.	21.	28.	März
8.	15.	22.	29.	April
6.	13.	20.	27.	Mai
3.	10.	20.	27.	Juni
8.	15.	22.	29.	Juli
5.	12.	19.	26.	August
9.	16.	23.	30.	September
7.	14.	21.	28.	Oktober
4.	11.	21.	28.	November
9.	16.	23.	30.	Dezember.

**Königliche Regierung.**  
von Holwede.

Leubus, den 16. November 1907.

### Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königl. Nieder-schlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1908 in dem Kreise Oels bereits vom 26. November 1907 ab stationirt sind.

№	Stationen		des Decks			
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis M.
1	Oels	Spahlitz	Jonathan	Blausch.	Belgier	15
			Problem	braun	Oldenbg.	12
			Admiral	Fuchs	Belgier	15

Hierbei mache ich die Herren Stutenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam, daß seitens der Gestütsverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den Königl. Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit von heute bis Ende April 1908

Morgens von 8—10 Uhr, Nachmittags von 4—5 Uhr,  
1. Mai bis Ende Juni 1908

Morgens von 7—9 Uhr, Nachmittags von 4—6 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt.

Neben dem Deckgelde sind für jede gedeckte Stute 50 Pf. Trinkgeld und für die auszufertigenden Deckscheine 25 Pf. an den Stationshalter zu zahlen. Füllenscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

**Der Gestütsdirektor.**  
Graf Suminsky.

Vorstadt Bernstadt, den 15. Dezember 1907.

Auf dem Jagdgelände der Gemeinde- und Gutsbezirke Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald, herzoglich und Freiantell, Neudorf b. B. und Bangau werden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1908 zur Vertilgung von Raubzeug Giftbroden ausgelegt werden. Vor Aufnahme derselben, sowie des gefallenen Raubzeuges wird gewarnt.

**Der Amtsvorsteher.**

Breslau, den 7. Dezember 1907.

### Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Virel-, Haje- und Fasanenennen auf Sonnabend, den 18. Januar 1908 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Freitag, den 17. Januar 1908

stattfindet.

**Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.**

S. B.

gez. von Glasow.

Berlin, den 15. November 1907.

### Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2%igen deutschen Reichsanleihe von 1888 und die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbankstellen, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

**Reichsschuldenverwaltung.**  
v. Bitter.